

AZ: 01.4 - Hr. Stein

Drucksache Nr.: 0119/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	19.09.2023	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.09.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Verwaltungsgemeinschaften:
Neufassung des öffentlich-rechtlichen
Vertrages über die Bildung einer
Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a
des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der
Gemeinde Wasbek und der Stadt
Neumünster**

A n t r a g:

1. Das Ergebnis der Verhandlung über die Nachzahlung für 2019 bis 2022 sowie die notwendigen Vertragsanpassungen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster wird zugestimmt.
3. Herr Oberbürgermeister Bergmann wird beauftragt, den Vertragsabschluss vorzunehmen.

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Erträge aus Verwaltungskostenerstattungen
i.H.v. insg. 277.100,00 €.

Nicht näher bezifferbare Personalaufwen-
dungen ca. in Höhe der Verwaltungskosten-
erstattung.

Die Kosten sind aufgrund des bestehenden
Vertragsverhältnisses bereits in der Haus-
haltsplanung berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Aufgrund des bestehenden Vertrages wurde im Jahre 2019 eine zweite Evaluation bezüglich des zeitlichen Aufwands für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Wasbek und Bönebüttel und der daraus entstehenden Kosten durchgeführt. Im Rahmen der Evaluation hat sich gezeigt, dass der seinerzeit zugrunde gelegte Referenzwert für die Personalaufwendungen aufgrund des Einsatzes von zunehmend qualifiziertem Personal nicht mehr den tatsächlichen Aufwendungen entspricht. Die durchschnittlichen Personalkosten pro aufgewendetem Vollzeitäquivalent waren höher als vertraglich vereinbart und dementsprechend gem. bestehenden Vertragswerk anzupassen.

Die entsprechend angepasste Verwaltungskostenerstattung sollte bereits ab 2020 fällig werden. Vor einer Geltendmachung der anzupassenden Forderung ist vertragsgemäß regelmäßig ein Gespräch vorgesehen. Dieses fand aus diversen Gründen, die allesamt nicht die Gemeinde Wasbek zu vertreten hatte (u. a. Corona, krankheitsbedingte Ausfälle, Oberbürgermeister-Wahl), erst mit einer erheblichen Verspätung statt. Als sich dies abzeichnete, wurde die Gemeinde Wasbek Ende 2020 über die Ergebnisse der Evaluation und deren vertragliche Folgen für den Erstattungsbetrag informiert.

Aufgrund der zunächst durchgeführten Verhandlung mit der Gemeinde Bönebüttel konnten die notwendigen Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Wasbek erst im März 2023 geführt werden. Entsprechend der gestiegenen Personalaufwendungen wurde im Rahmen der Gespräche eine Nachforderung i.H.v. insgesamt 54.320,00 € (gestiegener Referenzwert + Datenschutz) für den Zeitraum ab 2019 (Datenschutz) bzw. 2020 (reguläre Verwaltungskosten) geltend gemacht, die von der Gemeinde akzeptiert und inzwischen beglichen worden ist. Die aufgrund der Evaluation fortgeschriebene Kostenpauschale soll ab 2023 dauerhaft zahlungswirksam berücksichtigt werden. Einer künftigen Evaluation des Referenzwerts für die Personalkosten in einem 5-Jahres-Rhythmus wurde zugestimmt. Ferner wurde mitgeteilt, dass neben redaktionellen Änderungen aufgrund der Aufgabenwahrnehmung des behördlichen Datenschutzes der Stadt Neumünster für die Gemeinde Wasbek eine Vertragsanpassung erforderlich sei.

Aufgrund dieser Verhandlungsergebnisse wird die anliegende Neufassung des Vertragswerks zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den Ziffern 2 bis 3:

Aktuell gilt der Vertrag in der Fassung des 1. Änderungsvertrages, der am 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Zum Zustandekommen dieses Vertrages wird auf die Vorlage 1190/2013/DS verwiesen (Ratsversammlung 27.03.2018, TOP 12).

Seit dem 13.03.2019 ist die Datenschutzbeauftragte der Stadt Neumünster auch als behördliche Datenschutzbeauftragte für die Gemeinde Wasbek bestellt. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist nicht Gegenstand des o. g. Vertrages, weil es sich nicht um eine Leistung handelt, die gesetzlich von einer Amtsverwaltung wahrzunehmen wäre. Es bedarf daher einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Da aber die Betätigung der Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung für die Gemeinde Wasbek durchaus im Zusammenhang mit der Verwaltungsgemeinschaft zu betrachten ist, ist vorgesehen, die vertraglichen Regelungen in einem Vertrag zu treffen. Entsprechend wurde der Vertrag um die Aufgaben „Datenschutz“ ergänzt (§ 1 Abs. 5 sowie zur Kostenerstattung § 5 Abs. 6).

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird davon Abstand genommen, einen 2. Änderungsvertrag zu formulieren. Vielmehr soll eine Neufassung gefertigt werden. Ein erster Entwurf wurde der Gemeinde Wasbek im November 2020 übermittelt. Dieser war noch einmal redaktionell zu überarbeiten.

Im Vergleich zu dem 1. Änderungsvertrag sind die Regelungen zur Kostenerstattung sowie die Regelungen zur Ermittlung des Referenzwerts lediglich fortgeschrieben. Das Verfahren an sich bleibt im Wesentlichen unverändert. Zudem ist ein verpflichtender jährlicher Austausch über die Leistungserbringung vorgesehen.

Der bisherige Vertrag enthielt bislang nur ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Daneben besteht ein gesetzliches Kündigungsrecht gemäß §§ 19 a Abs. 4, § 18 Abs. 3 GkZ i.V.m. § 127 LVwG. Darüber hinaus ist es auch zulässig, vertraglich ein Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen zu vereinbaren (§ 18 Abs. 3 GkZ). Vorgeschlagen wird ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten zum Jahresende.

Der hier vorliegende Vertrag entspricht im Übrigen weitgehend dem Vertragswerk mit der Gemeinde Bönebüttel, das mit Beschluss vom 13.12.2022 (Vorlage DS1194/2018/DS, TOP 18) von der Ratsversammlung gebilligt worden ist.

Hinsichtlich der Steuerpflicht der Verwaltungsdienstleistungen für die Verwaltungsgemeinschaften war zuletzt vor dem Hintergrund des neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz fraglich, inwieweit diese umsatzsteuerpflichtig sind. Mit Schreiben vom 09.11.2022 hat der Fachdienst Haushalt und Finanzen mitgeteilt, dass die im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaften erbrachten Leistungen allesamt nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind.

Unter Berücksichtigung aller relevanten aktuellen Umstände kann der Neufassung des Vertrags damit zugestimmt werden.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Vertragsentwurf nebst Anlagen (1-3)